

## **Zweite Änderungssatzung zur Zweiten Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Stellplatzablösesatzung)**

Auf der Grundlage des § 48 Abs. 2 i.V.m. § 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. 02. 2001 (GVBl. LSA Seite 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen, Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Änderung weiterer Gesetze (Drittes Investitionserleichterungsgesetz) vom 20. 12. 2005 (GVBl. LSA Seite 769) in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Seite 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA Seite 808) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 01. 06. 2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt für die nach der Garagen- und Stellplatzsatzung notwendigen Einstellplätze baulicher Anlagen Ablösebeträge in Höhe des Geldbetrages, der nach dieser Satzung festgelegt ist.

Die Zahlungsverpflichtung entsteht aufgrund eines Stellplatzablösevertrages oder eines Heranziehungsbescheides. Die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gilt im gesamten Stadtgebiet nach den Maßgaben des § 2.

### **§ 2 Höhe des Ablösebetrages**

(1) Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Stellplatz beträgt:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für das Stadtzentrum begrenzt durch Walther-Rathenau-Straße, Elbe, Steubenallee, Sternstraße, Bahnanlagen gemäß beiliegendem Plan (Anlage 1) | 10.000,- Euro |
| b) Kernbereiche außerhalb des Stadtzentrums gemäß Anlagen 2.1 bis 2.9   | 7.000,- Euro  |
| c) übriges Stadtgebiet  | 3.000,- Euro. |

(2) Bei der Ermittlung des sich aus Abs. 1 ergebenden Geldbetrages bleiben die ersten acht Stellplätze außer Betracht.

### **§ 3 Abgabeschuldner**

Schuldner des Ablösebetrages ist der Bauherr. Neben dem Bauherr haftet der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte für den Ablösebetrag. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Entstehung und Fälligkeit**

Der Ablösebetrag entsteht mit der Zustimmung oder Festsetzung der Bauaufsichtsbehörde zur Ablösung. Der Ablösebetrag wird fällig nach den Maßgaben des Stellplatzablösebetrages oder des Heranziehungsbescheides.

**§ 5**  
**Sicherheitsleistung**

Lässt die Landeshauptstadt Magdeburg die Zahlung eines Ablösebetrages im Sinne des § 48 Abs. 2 BauO LSA zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft zugunsten der Landeshauptstadt Magdeburg in Höhe des Gesamtablösebetrages zu erbringen.

**§ 6**  
**Abweichungen**

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 BauO LSA Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten,**  
**Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2006 in Kraft und am 30.06.2009 außer Kraft.

Magdeburg, 13.06.2006

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

Anlagen

## **V e r ö f f e n t l i c h u n g s a n o r d n u n g**

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

”Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen,

so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.”

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

**Zweite Änderungssatzung zur Zweiten Satzung der Landeshauptstadt  
Magdeburg über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Ein-  
stellplätze von Kraftfahrzeugen (Stellplatzablösesatzung)**

Magdeburg, den 13. Juni 2006

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel